

Gesundheitsrichtlinien Haltungsrichtlinien Zuchtrichtlinien



Die Zuchtrichtlinien des KKÖ basieren auf den derzeit gültigen Regeln der FIFe und der derzeit gültigen Fassung des Tierschutzgesetzes.

1. VORAUSSETZUNGEN UND NÖTIGE SCHRITTE BEI DER ZUCHT

Im folgenden werden die Voraussetzungen, was man für die Zucht braucht und beachten sollte, sowie die nötigen Schritte, die man setzen muss, erklärt.

1-a.

Bevor man mit dem Züchten beginnen und sich Züchter nennen kann, muss man ungekündigtes ordentliches Mitglied des KKÖ sein und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Was Zucht heißt und wer ein Züchter ist, ist in den Punkten 2.1 und 2.2 erläutert.

1-b.

Der erste Schritt ist, einen Zwingernamen zu beantragen. Die Regelung zum Zwingernamen ist in Absatz 2.3-a erläutert.

1-c.

Man muss Eigentümer einer Zuchtkätzin sein, die den Regelungen in Punkt 3 entsprechen muss.

Was Eigentümer einer Zuchtkätzin heißt, ist in Absatz 9-a erläutert.

1-d.

Zum Züchten braucht man einen Deckkater. Auch der Deckkater, der eigene oder ein fremder, muss gewissen Regelungen entsprechen, die in Punkt 4 erläutert sind.

1-e.

Will man eine Zuchtkätzin oder einen Zuchtkater kaufen, bitte die Regelungen der Absätze 8.3-e bis 8.3-h und 9-c beachten.

1-f.

Für die Paarung von Zuchtkätzin und Zuchtkater, bitte die Regelungen des Punktes 5 beachten.

1-g.

Nach der Geburt der Jungtiere, ist die Deck- & Wurfmeldung beim Zuchtausschuss des KKÖ einzureichen.

Die Regelungen zur Deck- & Wurfmeldung sind in Punkt 7 erläutert.

1-h.

Die Jungtiere werden in den Zuchtbüchern des KKÖ registriert und erhalten sog. Eintragungspapiere.

Die Regelungen zu den Zuchtbüchern sind in Punkt 8.2 erläutert.

Die Regelungen zu den Eintragungspapieren sind in Punkt 8.1 erläutert.

1-j.

Werden Jungtiere abgegeben, bitte die Regelungen des Punktes 11 beachten.

2. ALLGEMEINE BEGRIFFSDEFINITIONEN ZUR ZUCHT

2.1. Zucht

Zur Zucht dürfen nur Kätzinchen herangezogen werden, die in den Zuchtbüchern des KKÖ eingetragen sind und deren Besitzer ordentliches Mitglied des KKÖ ist. Zuchtkätzinchen müssen den Regelungen des Punktes 3 und 10a genügen. Deckkater müssen den Regelungen des Punktes 4 und 10a genügen.

2.2. Züchter

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Kätzin decken lässt bzw. die Mutterkatze am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt.

Als Eigentumsnachweis gilt die kombinierte Registrierung/Transfer bzw. Transfer. Kombinierte Registrierung/Transfer bzw. Transfer sind in Punkt 9 erläutert.

2.3. Zwingernamen, Vornamen von Katzen

2.3-a. Zwingername

Jeder Züchter des KKÖ ist verpflichtet, bevor er zu züchten beginnt, einen Zwingernamen beim Zuchtausschuss des KKÖ zu beantragen und registrieren lassen.

Der Züchter schlägt einen Namen und 3 Alternativnamen als Zwingernamen vor. Die Eintragung eines Zwingernamens erfolgt durch die FIFe; danach wird der Zwingername beim KKÖ registriert.

Jede physische Person oder Zuchtgemeinschaft darf nur einen Zwingernamen besitzen.

2.3-b. Vorname der Katze

Alle im Zwinger des Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum ausgewählten Zwingernamen einen Vornamen.

Die Vornamen der Jungtiere eines Wurfs müssen vom Züchter in alphabetischer Reihenfolge, mit dem Buchstaben "A" beginnend, vergeben werden.

Jeder Vorname kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren vergeben werden.

Änderungen von Vornamen, wobei die alphabetische Reihenfolge gewahrt bleiben muss, unterliegen der Regelung des Absatzes 7-b.

2.3-c. Länge des Namens

Der Vorname, Zwingername plus Satzzeichen und Leerstellen, exklusive der Titel, dürfen nicht mehr als 40 Zeichen (Stellen) haben.

Zwingernamen dürfen, inklusive Leer- und Sonderzeichen, eine Länge von 15 Zeichen nicht übersteigen.

2.3-d. Allgemeine Regelung zu den Namen

Eingetragene Zwingernamen sind als Vornamen unzulässig. Vorname und Zwingername dürfen nicht den guten Sitten widersprechen.

Bereits bei der FIFe registrierte Zwingernamen dürfen nur aus zwingenden Gründen geändert werden.

Die Registrierung eines bereits bei der FIFe eingetragenen Zwingernamens bei nicht der FIFe angehörigen/assoziierten Verbänden/Klubs zum Zwecke des Namensschutzes ist gestattet. Diese Registrierung muss dem Zuchtausschuss gemeldet werden.

3. ZUCHTKÄTZINNEN

3-a. Voraussetzungen zur Zulassung zur Zucht

3-a.1. Zuchtkätzinnen ohne Titel

Für Zuchtkätzinnen *ohne Titel* müssen vor der Zulassung zur Zucht entweder

- mindestens 2 vorzügliche Bewertungen (Die Kätzin muss bei Erhalt der ersten Bewertung mindestens 6 Monate alt sein) von 2 unterschiedlichen FIFe-Richtern, die auf int. FIFe-Ausstellungen erworben wurden, vorgelegt werden **oder**
- mindestens 1 vorzügliche Bewertung (Die Kätzin muss bei Erhalt dieser Bewertung mindestens 10 Monate alt sein), die auf einer int. FIFe-Ausstellung erworben wurde, vorgelegt werden **oder**
- die schriftliche Zuchtgenehmigung für die Kätzin, die von 2 int. FIFe-Richtern vor dem Richten auf einer int. KKÖ-Ausstellung ausgestellt wurde, vorgelegt werden **oder**
- beim Zuchtausschuss eine Genehmigung eingeholt und die Kätzin dem Zuchtausschuss vorgestellt werden **oder**
- die Kätzin von einem KKÖ Züchter gezüchtet worden sein und einen KKÖ Stammbaum besitzen **oder**
- die Kätzin von einem Züchter eines mit der FIFe assoziierten Verbandes bzw. Klubs gezüchtet worden sein und einen FIFe Stammbaum vor einer Umschreibung in das KKÖ Zuchtbuch besitzen.

Ein Gesundheitszeugnis-health screening Test, das nicht älter als 3 Monate ist, muss vor der Zucht dem Zuchtausschuss zugesandt werden und muss jedes weitere darauffolgende Jahr erneuert werden, falls die Katze weiter zur Zucht verwendet wird. Für die Vorstellung bzw. Besichtigung durch den Zuchtausschuss ist für jede Katze eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist in Punkt 12.1 geregelt.

3-a.2. Zuchtkätzinnen mit Titel

Für Zuchtkätzinnen *mit Titel* muss ein Gesundheitszeugnis-health screening Test, das nicht älter als 3 Monate ist, dem Zuchtausschuss mit der Deck-/Wurfmeldung vorgelegt werden und muss jedes weitere darauffolgende Jahr erneuert werden, falls die Kätzin weiter zur Zucht verwendet wird.

3-b. Stammbaum der Zuchtkätzinnen

Zuchtkätzinnen müssen einen den Zuchtrichtlinien des KKÖ entsprechenden Stammbaum besitzen.

Die Stammbäume sind in den Punkten 8.2 und 8.3 geregelt.

3-c. Deckung der Zuchtkätzinnen

Zuchtkätzinnen dürfen ab dem vollendeten 10. Lebensmonat gedeckt werden.

Erfolgt eine Deckung zwischen dem 8. und dem 10. Lebensmonat, ist ein tierärztliches Attest vor der geplanten Deckung dem Zuchtausschuss vorzulegen, das die Deckung aus medizinischen Gründen befürwortet.

Wird das tierärztliche Attest nicht vor der geplanten Deckung eingereicht, muss dieses nachgereicht werden, wobei für die Jungtiere zusätzlich Gesundheitszeugnisse-health screening Test beigebracht werden müssen.

Es gelten ferner die Bestimmungen des Absatzes 3-f.

3-d. Frühdeckung

Eine Deckung einer Kätzin vor dem 8. Lebensmonat ist nicht gestattet. Erfolgt dennoch eine Deckung vor dem 8. Lebensmonat, gelten die Bestimmungen des Absatzes 3-c, wobei für die Jungtiere zusätzlich Gesundheitszeugnisse-health screening Test beigebracht werden müssen.

Es gelten ferner die Bestimmungen des Absatzes 3-f.

3-e. Anzahl der Deckungen

Eine Zuchtkätzin darf innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nicht mehr als 3 Würfe haben, wobei der Zeitraum mit dem jeweils 1. Wurf von aufeinanderfolgenden Würfen zu laufen beginnt.

Der Wurfabstand zwischen 2 aufeinanderfolgenden Würfen muss mindestens 5 Monate betragen.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Kätzin vorübergehend entlaufen war.

3-f. Überschreiten der Deckungsanzahl bzw. Übertreten der Regelungen des Absatzes 3-a

Für Jungtiere, die aus Paarungen zwischen Elterntieren stammen, für die weder die Regelungen der Absätze 3-a bis 3-e noch die der Absätze 4-a bis 4-b eingehalten wurden, werden die Stammbäume erst nach Erfüllung der Regelungen der Absätze 3-a bis 3-e und 4-a bis 4-b ausgestellt.

Ist eine Einhaltung der Regelungen der Absätze 3-a bis 3-e und 4-a bis 4-b nicht möglich, gelten für die Jungtiere die Regelungen des Absatzes 5-f.

Bei mehr als 3 Würfen in 24 Monaten und Wurfabständen von weniger als 5 Monaten gilt für die Jungtiere die Regelung des Absatzes 3-d.

4. DECKKATER, bzw. ZUCHTKATER

4-a. Voraussetzungen zur Zulassung zur Zucht

4-a.1. Deckkater ohne Titel

Für Deckkater *ohne Titel* müssen vor der Zulassung zur Zucht entweder

- mindestens 2 vorzügliche Bewertungen (Der Kater muss bei Erhalt der ersten Bewertung mindestens 6 Monate alt sein) von 2 unterschiedlichen FIFe-Richtern, die auf int. FIFe-Ausstellungen erworben wurden, vorgelegt werden **oder**
- mindestens 1 vorzügliche Bewertung (Der Kater muss bei Erhalt dieser Bewertung mindestens 10 Monate alt sein), die auf einer int. FIFe-Ausstellung erworben wurde, vorgelegt werden **oder**
- die schriftliche Zuchtgenehmigung für den Kater, die von 2 int. FIFe-Richtern vor dem Richter auf einer int. KKÖ-Ausstellung ausgestellt wurde, vorgelegt werden **oder**
- beim Zuchtausschuss eine Genehmigung eingeholt und der Kater dem Zuchtausschuss vorgestellt werden **oder**
- der Kater von einem KKÖ Züchter gezüchtet worden sein und einen KKÖ Stammbaum besitzen **oder**
- der Kater von einem Züchter eines mit der FIFe assoziierten Verbandes bzw. Klubs gezüchtet worden sein und einen FIFe Stammbaum vor einer Umschreibung in das KKÖ Zuchtbuch besitzen (Die Umschreibung gilt nur für Kater im Eigentum von KKÖ-Züchtern).

Ein Gesundheitszeugnis-health screening Test, das nicht älter als 3 Monate ist, muss vor der Zucht dem Zuchtausschuss zugesandt werden und muss jedes weitere darauffolgende Jahr erneuert werden, falls die Katze weiter zur Zucht verwendet wird. Für die Vorstellung bzw. Besichtigung durch den Zuchtausschuss ist für jede Katze eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist in Punkt 12.1 geregelt.

4-a.2. Deckkater mit Titel

Für Deckkater *mit Titel* muss ein Gesundheitszeugnis-health screening Test, der nicht älter als 3 Monate ist, dem Zuchtausschuss mit der Deck-/Wurfmeldung vorgelegt werden und muss jedes weitere darauffolgende Jahr erneuert werden, falls der Kater weiter zur Zucht verwendet wird.

Alle zur Deckung verwendeten Kater - unabhängig davon, in wessen Besitz der Kater sich befindet und in welchem Verband/Klub auch immer der Deckkater registriert ist - müssen die gemäß den Regelungen des Punktes 10-a gültigen Impfungen besitzen.

4-b. Stammbaum der Deckkater

Deckkater müssen einen den Zuchttrichtlinien des KKÖ entsprechenden Stammbaum besitzen.

Die Stammbäume sind in den Punkten 8.2 und 8.3 geregelt.

Für Deckkater, die nicht im Besitz eines Mitgliedes eines der FIFe assoziierten Verbandes bzw. Klubs sind, gilt die Regelung des Absatzes 5-a.4.

4-c. Deckkaterverzeichnis

Um im offiziellen Deckkaterverzeichnis des KKÖ geführt werden zu können, muss für den Deckkater einmal jährlich der Nachweis einer vorzüglichen Bewertung, die anlässlich einer Ausstellung erworben wurde und nicht älter als 1 Jahr ist, erbracht werden. Zusätzlich ist ein Gesundheitszeugnis-health screening Test, ein Leukosetest (für die Erstaufnahme in das Deckkaterverzeichnis), der nicht älter als 3 Monate ist, bzw. der Nachweis der Leukoseimpfung (für jedes weitere Kalenderjahr) und der Nachweis, dass der Kater bereits lebenden und gesunden Nachwuchs gezeugt hat, jeweils im letzten Quartal eines Kalenderjahres (jedoch spätestens bis zum 30. November des Kalenderjahres) beim Zuchtausschuss vorzulegen. Ein Nichterbringen der o.a. Nachweise hat die Streichung aus dem Deckkaterverzeichnis zur Folge. Die Führung im Deckkaterverzeichnis ist kostenlos.

4-d. Deckgebühr

Sobald die gedeckte Kätzin beim Deckkaterbesitzer abgeholt wird, ist die Deckgebühr zu bezahlen. Der Besitzer der Kätzin erhält vom Katerbesitzer eine vorausgefüllte und unterschriebene Deck- & Wurfmeldung und eine Fotokopie des Katerstammbaumes, womit bescheinigt wird, dass der angegebene Kater der Vater der zu erwartenden Jungtiere ist. Die Deck- & Wurfmeldung ist in Punkt 7 geregelt.

4-e. Deckentschädigung

Eine schriftliche Vereinbarung über die Überlassung eines Jungtieres an den Deckkaterbesitzer anstelle einer Deckentschädigung ist zulässig, wobei jedoch gleichzeitig die Höhe der zu entrichtenden Deckgebühr im Falle der Nichtabgabe des Jungtieres schriftlich zu vereinbaren ist. Sollte die Abgabe des so vereinbarten Jungtieres seitens des Besitzers der Kätzin nicht möglich sein, so muss der Deckkaterbesitzer unverzüglich davon informiert werden und die vorher vereinbarte Deckgebühr wird sofort fällig.

Das Recht auf Nachdeckung gemäß Art. 4-f. bleibt von dieser Regelung unberührt.

4-f. Nachdeckung

Bleibt eine Paarung ohne Erfolg, ist der Deckkaterbesitzer innerhalb von 6 Wochen nach der Deckung schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall hat der Besitzer für dieselbe Kätzin in einem Zeitraum von 1 Jahr noch maximal 2 Nachdeckungen frei.

Ist die Annahme der Kätzin in diesem Zeitraum seitens des Deckkaterbesitzers nicht möglich, ist dieser verpflichtet, 50 Prozent der Deckgebühr an den Besitzer der Kätzin zurückzuzahlen.

Nimmt der Besitzer der Kätzin die kostenlosen Nachdeckungen für seine Kätzin innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch, bzw. bleiben auch die 2 Nachdeckungen ohne Erfolg, kann er keinerlei Rückzahlung der Deckgebühr verlangen.

4-g. Übertreten der Regelungen des Absatzes 4-a

Bei Übertreten der Regelungen des Absatzes 4-a müssen für die Jungtiere zusätzlich Gesundheitszeugnisse-health screening Test beigebracht werden.

Falls dieses nicht beigebracht wird, gelten für die Jungtiere die Regelungen des Absatzes 3-f.

5. PAARUNGSRICHTLINIEN

5-a.0. Erforderliche Tests für Katzen

Weißer Katzen

Für sämtliche weißen Katzen, gleichgültig welches Alter, Geschlecht und Rasse sie haben, ist ein von einem Tierarzt bestätigter Hörtest (Audiometrie), dass die Katzen hörend sind, ein Mal zu erbringen, sofern mit diesen Katzen gezüchtet oder diese Katzen ausgestellt werden sollen.

Korat-Katzen

Sämtliche Koratkatzen, mit denen man züchten will, müssen einen DNA-Test für GM (Gangliosidosis) haben, sofern es nicht durch entsprechende DNA-Tests bewiesen ist, dass die Elterntiere GM-frei sind.

Norwegische Waldkatzen

Sämtliche Norwegische Waldkatzen, mit denen man züchten will, müssen einen DNA-Test für GSD IV (Glycogenosis Type IV) haben, sofern es nicht durch entsprechende DNA-Tests bewiesen ist, dass die Elterntiere GSD-IV frei sind.

Burmakatten

Sämtliche Burmakatten, mit denen man züchten will, müssen einen DNA-Test für GM II (Gangliosidosis Type II) haben, sofern es nicht durch entsprechende DNA-Tests bewiesen ist, dass die Elterntiere GM II-frei sind.

5-a. Genehmigungspflichtige Paarungen sind:

5-a.1. Verwandtenpaarung

Die Paarung zwischen Vollgeschwistern und die Paarung von Katzen, die 9 oder weniger unterschiedliche Vorfahren in 3 Generationen aufweisen (zu zählen sind die Paarungspartner, deren Eltern und Großeltern), ist vor der Deckung beim Zuchtausschuss zu beantragen, und zwar unter Beifügung der fotokopierten Stammbäume der Paarungspartner und einer Erläuterung des Zuchtzieles.

Bei Geschwisterpaarung ist ein tierärztliches Attest der Paarungspartner, dass diese Paarung als unbedenklich bestätigt, dem Zuchtausschuss vor der geplanten Paarung vorzulegen.

Für die Jungtiere aus einer genehmigungspflichtigen Verwandtenpaarung sind Gesundheitszeugnisse-health screening Test dem Zuchtausschuss vorzulegen.

5-a.2. Rassenkreuzung

Eine Rassenkreuzung ist vor der Deckung beim Zuchtausschuss zu beantragen, und zwar unter Beifügung der fotokopierten Stammbäume der Paarungspartner und einer Erläuterung des Zuchtzieles.

Die Einteilung der Rassen ist in Punkt 13 geregelt.

5-a.3. Farbpaarung

Gestrichen.

5-a.4. Deckkater, die nicht bei der FIFe registriert sind

Paarungen mit Deckkatern, die im Besitz von Personen sind, die nicht einem der FIFe assoziierten Verband bzw. Klub angehören, sind vor der Deckung beim Zuchtausschuss zu beantragen, und zwar unter Beifügung der fotokopierten Stammbäume der Paarungspartner, einer Erläuterung des Zuchtzieles und eines Gesundheitszeugnisses-health screening Test des Deckkaters, das nicht älter als 4 Wochen ist.

5-a.5. Kätzin und Deckkater gem. den Regelungen der Absätze 3-a und 4-a, wenn sie keine vorzügliche Bewertung erhielten

Paarungen mit Tieren ohne Titel, für die kein Nachweis einer vorzüglichen Bewertung erbracht werden kann, unterliegen den Regelungen der Absätze 3-a und 4-a.

5-a.6. Zucht mit Katzen mit genetischen Defekten

Es wird dringend empfohlen, mit Katzen (einer oder beide Paarungspartner), die die nachfolgend angeführten genetischen Defekte aufweisen, nicht zu züchten:

- Prognatismus von mehr als 5mm (bei einem Alter von mehr als 12-15 Monaten); gilt für Ober- und Unterbiss
- verschobenes Gebiss (bei einem Alter von mehr als 12-15 Monaten)
- bei Problemen der Atmungsorgane - z.B. schwerwiegendes beidseitiges Entropium, zu enge Nasenlöcher (mehr hoch als breit)
- Herzprobleme
- Schielen (bei einem Alter von mehr als 12 Monaten)
- Koratkatzen, die GM (Gangliosidosis)-Träger sind (einer der Paarungspartner).
- Norwegische Waldkatzen die GSD IV (Glycogenosis Type IV) Träger sind (einer der Paarungspartner)
- Burmakatzen die GM II (Gangliosidosis Type II) Träger sind (einer der Paarungspartner)

Sollte eine Zucht wegen besonders wichtiger Gründe (z.B. Aussterben von Linien, Testpaarung zum Nachweis des Defektes) dennoch in Erwägung gezogen werden, ist eine Beratung mit dem Zuchtausschuss vor der geplanten Paarung erforderlich und eine Genehmigung durch den Zuchtschuss einzuholen.

Ziel der Beratung ist:

- Das Zuchtziel abzuklären, um den Sinn und Zweck der geplanten Paarung genau zu klären.
- Einen verbindlichen Zuchtplan zu erstellen, der mindestens die 3 nächsten Generationen umfasst und festlegt, welche Paarungen (Vorlage der Kopie der Stammbäume) sinnvoll sind, um den Defekt erheblich zu vermindern.
- Bei Würfen von Norwegischen Waldkatzen, Burmakatzen und Koratkatzen sind alle Jungtiere entsprechend der Erbkrankheit des Paarungspartners zu testen und durch einen Mikrochip zu kennzeichnen.

5-a.7. Tests zur Erkennung von Katzen mit genetischen Defekten

Nierenpolyzystitis PKD (Polycystic kidney disease)

Es wird den Züchtern von Persern, Exoten und Briten dringend empfohlen, alle zur Zucht verwendeten Tiere auf PKD testen zu lassen. Positiv getestete Tiere sind unverzüglich kastrieren zu lassen.

Positiv getestete Tiere müssen die Eintragung ‚Nicht zur Zucht geeignet‘ in ihren Eintragungspapieren erhalten und es ist im Kaufvertrag anzuführen, dass die Tiere kastriert werden müssen.

Hüftdysplasie HD (Hip dysplasia)

Es wird den Züchtern von Maine Coon, Persern und Exotic dringend empfohlen, alle zur Zucht verwendeten Tiere auf HD testen zu lassen.

Tiere mit dysplasierten Hüften (OFA (Orthopedic Foundation for Animals)-Klassifikation mild, moderat und schwer) müssen die Eintragung ‚Nicht zur Zucht geeignet‘ in ihren Eintragungspapieren erhalten.

Hypertrophe Kardiomyopathie HCM (Hypertrophic Cardiomyopathy)

Es wird den Züchtern von Maine Coon dringend empfohlen, alle zur Zucht verwendeten Tiere auf HCM testen zu lassen.

Positiv getestete Tiere müssen die Eintragung ‚Nicht zur Zucht geeignet‘ in ihren Eintragungspapieren erhalten.

Progressive Netzhautatrophie PRA (Progressive retina atrophy)

Es wird den Züchtern von Abessinern und Somali dringend empfohlen, alle zur Zucht verwendeten Tiere auf HCM testen zu lassen.

Positiv getestete Tiere müssen die Eintragung ‚Nicht zur Zucht geeignet‘ in ihren Eintragungspapieren erhalten.

5-b. Nicht erlaubte Paarungen sind:

5-b.1. Kätzinnen mit zweimaliger Kaiserschnittgeburt

Wenn eine Kätzin einen zweiten Wurf nur mit Kaiserschnitt gebären konnte, darf diese Katze nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Ein Zusatzeintrag "Nicht für die Zucht zugelassen" wird in ihren Eintragungspapieren angebracht.

5-b.2. Keine gültigen Stammbäume

Die Paarung mit Katzen ohne gültige Stammbäume.

5-b.3. Zusatzeintrag "Nicht für die Zucht zugelassen"

Die Paarung mit Katzen mit dem Zusatzeintrag "Nicht für die Zucht zugelassen" in ihren Eintragungspapieren (einer oder beide Elternteile).

5-b.4. Zusatzeintrag "Auf Antrag des Züchters nicht für die Zucht zugelassen"

Die Paarung mit Katzen mit dem Zusatzeintrag "Auf Antrag des Züchters nicht für die Zucht zugelassen" in ihren Eintragungspapieren (einer oder beide Elternteile).

5-b.5. Nicht erlaubte Farbpaarungen:

Die Zucht mit weißen tauben Katzen, unabhängig welcher Rasse, ist verboten.

Die Paarung zweier weißer Katzen, gleichgültig mit welcher Augenfarbe, ist mit Ausnahme der Foreign White für alle Rassen verboten.

Die Zucht mit chocolate und chocolate Trägern ist bei den Korat verboten.

5-b.6. Katzen mit schweren genetischen Defekten

Die Zucht mit Katzen mit nachfolgend angeführten schweren genetischen Defekten ist nicht erlaubt:

- Patella luxation
- Taubheit
- Blindheit
- fixe Abweichung des Xiphisternums
- Umbilical hernia (Nabelbruch)
- Hüftdysplasie (siehe 5-a.7)
- Hodenanomalie (Monorchismus, Cryptorchismus)
- Zwergwuchs
- nachgewiesener PKD, HCM, GM I/II, GSD IV oder PRA (siehe 5-a.0 und 5-a.7)
- total fehlenden Schnurrbarthaaren
- Koratkatzen die GM (Gangliosidosis) Träger sind (beide Paarungspartner)
- Norwegische Waldkatzen die GSD IV (Glycogenosis Type IV) Träger sind (beide Paarungspartner)
- Burmakatzen die GM II (Gangliosidosis Type II) Träger sind (beide Paarungspartner)

5-c. Vorstellung von Katzen anlässlich einer KKÖ-Ausstellung in der nationalen Kontrollklasse

Wenn der Züchter es wünscht (schriftlich), können Katzen auf einer Ausstellung des KKÖ einem internationalen Richter in der nationalen Kontrollklasse vor dem Richter vorgestellt werden, um Rasse und Farbe bestimmen zu lassen. Dies gilt auch für Jungtiere aus genehmigungspflichtigen Verpaarungen, wenn die Novizenklasse nicht zwingend vorgeschrieben ist. Für diese Vorstellung ist die aktuelle Gebühr für die Ausstellung von Katzen mit nicht anerkannten Rassen zu entrichten, falls die Katze nicht anschließend in einer internationalen Klasse (1-12) ausgestellt wird. Die Zuordnung von Jungtieren zu einer Rasse bzw. Farbe kann auch durch den Zuchtausschuss vorgenommen werden.

5-d. Von der FIFe nicht anerkannte Rassen bzw. Farben

Kann die Rasse nicht zu einer im Punkt 13 angeführten Rasse zugeordnet werden oder ist die Rasse nicht bei einer anderen Organisation registriert, werden diese Katzen mit dem Präfix "XLH" (bei langhaarigen Katzen) bzw. mit dem Präfix "XSH" (bei kurzhaarigen Katzen) plus Farbcode in den RIEx übernommen. Katzen, die zu einer von der FIFe anerkannten Rasse, jedoch nicht anerkannten Farbe gehören, erhalten zusätzlich zum Farbcode das Suffix "x" und werden im RIEx registriert.

5-e. Zusatzeintrag "Nicht für die Zucht zugelassen"

Jungtiere aus folgenden Paarungen erhalten lediglich eine kombinierte Registrierung/Transfer mit dem Zusatzeintrag "Nicht für die Zucht zugelassen" und können nicht auf einer Ausstellung in der Novizenklasse ausgestellt werden, um einen Stammbaum zu erhalten:

5-e.1. Jungtiere aus genehmigungspflichtigen Verwandten- paarungen ohne Gesundheitszeugnisse-health screening Test

Alle Jungtiere aus genehmigungspflichtigen Paarungen, für die gemäß Absatz 5-a.1 keine Gesundheitszeugnisse-health screening Test beigebracht und keine Genehmigung durch den Zuchtausschuss erteilt wurde.

5-e.2. Jungtiere aus nicht erlaubten Paarungen

Alle Jungtiere aus gemäß Absatz 5-b nicht erlaubten Paarungen.

5-e.3. Keine vorzügliche Bewertung

Alle Jungtiere, die gemäß Absatz 5-f keine vorzügliche Bewertung erhielten.

5-f. Ausstellung von Jungtieren in der Novizenklasse

Jungtiere aus folgenden Paarungen erhalten eine kombinierte Registrierung/Transfer und müssen auf einer inländischen Ausstellung in der Novizenklasse ausgestellt werden, um einen Stammbaum zu erhalten:

5-f.1. Jungtiere aus genehmigungspflichtigen Paarungen, für die keine Genehmigung eingeholt wurde

Alle Jungtiere aus gemäß Absatz 5-a.2, 5-a.4 und 5-a.5 genehmigungspflichtigen Paarungen, für die vor der Paarung keine Genehmigung beim Zuchtausschuss eingeholt wurde.

Die Jungtiere können ab dem 7. Lebensmonat in der Novizenklasse ausgestellt werden.

Erhalten die Jungtiere eine vorzügliche Bewertung, werden sie entsprechend den vorliegenden Zuchtrichtlinien registriert.

6. DECKBESCHEINIGUNGEN

gestrichen

7. DECK- & WURFMELDUNGEN

Für Deckkater, die sich im Besitz eines Mitgliedes des KKÖ oder eines der FIFE assoziierten Verbandes bzw. Klubs befinden, muss die Unterschrift des Katerbesitzers auf der Deck- & Wurfmeldung erfolgen.

In allen Fällen, wo sich der Deckkater im Besitz einer Person eines nicht der FIFE assoziierten Verbandes bzw. Klubs befindet, wird die Unterschrift auf der Deck- & Wurfmeldung dann anerkannt, wenn vor der geplanten Paarung vom Zuchtausschuss eine Genehmigung gemäß der Regelung des Absatzes 5-a.4 erteilt wurde.

Mit der ausgefüllten und unterschriebenen Deck- & Wurfmeldung wird bestätigt, dass die angegebene Kätzin und der angegebene Kater die Eltern der aus dieser Paarung zu erwartenden Jungtiere sind.

7-a. Frist für das Einsenden der Deck- & Wurfmeldung

Die Geburt der Jungtiere ist innerhalb von 4 Wochen (es gilt das Datum des Poststempels) mit gleichzeitiger Einsendung der Deck- & Wurfmeldung zusammen mit den fotokopierten Stammbäumen der Elterntiere und den entsprechenden fotokopierten Bewertungsurkunden (gemäß Absatz 3-a. und 4-a.) beim Zuchtausschuss des KKÖ zu melden, wobei gleichzeitig die Gebühr entsprechend Punkt 12.1 zu entrichten ist. Die eingegangene Meldung wird auf ihre genetische Richtigkeit überprüft

7-b. Farben, Geschlecht und Namen der Jungtiere

Farben, Geschlecht und Namen können, soweit sie noch nicht feststellbar sind, bis zu 12 Wochen nach der Geburt der Jungtiere nachgemeldet werden, wobei dies nicht von der Einsendung der Deck- & Wurfmeldung entbindet.

7-c. Wurfabnahmen durch den Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss kann auf ausdrücklichen Wunsch des Züchters Wurfabnahmen durchführen. Andernfalls hat der Züchter gemäß Absatz 5-c die Möglichkeit, die Jungtiere anlässlich einer inländischen Ausstellung vorzustellen.

Für die Wurfabnahme durch den Zuchtausschuss ist für den gesamten Wurf eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist in Punkt 12.1 geregelt.

7-d. Aufzeichnungen des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, über alle seine Würfe folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Name der Jungtiere
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Varietät (Rasse und Farbe)
 - Zuchtbuchnummer
 - Name der Eltern samt Varietät und Zuchtbuchnummer
 - Name und Adresse des Besitzers
- Angaben über Impfungen und gesundheitsrelevante Themen
Siehe dazu auch die Regelung des Absatzes 11-e.

7-e. Regelung für nicht beigebrachte Dokumente

Werden die in den Absätzen 7 und 7-a angeführten Dokumente dem Zuchtausschuss nicht vorgelegt, werden die Stammbäume erst nach Beibringen der erforderlichen Dokumente ausgestellt.

Ist das Beibringen der Dokumente nicht möglich, gelten für die Jungtiere die Regelungen des Absatzes 5-f.

8. REGISTRIERUNG DER KATZEN

8.1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

8.1-a. Registrierung der Jungtiere

Es müssen alle in einem Zwinger geborenen Jungtiere unter Einsendung der entsprechenden Dokumente registriert werden; zu den Dokumenten siehe den Punkt 7. Die Erstregistrierung hat im KKÖ zu erfolgen.

Die Jungtiere erhalten sog. Eintragungspapiere, die gemäß den hier vorliegenden Zuchtrichtlinien ausgestellt werden.

8.1-b. Registrierung von Zuchtkätzin und Zuchtkater

Sämtliche Katzen, die zur Zucht verwendet werden (gleichgültig von wem sie erworben wurden), müssen einen gültigen Stammbaum gemäß den Richtlinien der Zuchtbücher des KKÖ haben.

Zuchtkätzin und Zuchtkater, die sich im Besitz eines Mitgliedes des KKÖ befinden, müssen gemäß den Richtlinien der Zuchtbücher des KKÖ gültige Eintragungspapiere haben.

8.1-c. Registrierung von Ausstellungskatzen

Sämtliche Katzen von Mitgliedern des KKÖ, die zu Ausstellungen angemeldet werden, also auch Kastraten, müssen beim KKÖ registriert sein. Die Ausstellungsmeldungen müssen vom Besitzer der Katze selbst unterschrieben sein. Es gelten die Ausstellungsklassen gemäß den Regelungen der FIFe.

8.1-d. Eintragungspapiere

Als Eintragungspapiere von Katzen werden folgende Dokumente bezeichnet:

- Stammbaum
- Kombinierte Registrierung/Transfer.

8.1-e. Zusatzeinträge in den Eintragungspapieren der Jungtiere

Folgende Zusatzeinträge in den Eintragungspapieren der Jungtiere werden durch den Zuchtausschuss vorgenommen:

- "Nicht für die Zucht zugelassen"
Der Eintrag erfolgt für alle Katzen gemäß Absatz 5-e (alle Absätze).
Der Eintrag erfolgt für alle Katzen gemäß Absatz 8.2-c
Im Gesundheitszeugnis-health screening Test der Jungtiere einer der unter 5-b.6 aufgeführten genetischen Defekte vermerkt wird.
- "Auf Antrag des Züchters nicht für die Zucht zugelassen"

Der Eintrag erfolgt für die Katzen, für die der Züchter diesen Eintrag schriftlich verlangte.

8.1-f. Wer kann Registrierungen beantragen

Mitglieder des KKÖ können ihre Katzen in den Zuchtbüchern des KKÖ registrieren lassen und Eintragungspapiere beantragen. Nichtmitglieder können ihre Katzen registrieren lassen, wobei nur ein kombinierter Registrierung/Transfer ohne Stammbaum ausgestellt wird.

8.1-g. Änderungen in den Eintragungspapieren einer Katze

Änderungen in den Eintragungspapieren von Katzen, die nicht vom Zuchtausschuss abgezeichnet sind, sind unzulässig und machen diese Papiere ungültig.

8.1-h. Eintragung der Prämierungen der Katzen

Prämierungen der Katzen auf Ausstellungen können auf Antrag des Besitzers in der dafür vorgesehenen Rubrik der kombinierten Registrierung/Transfer vom Zuchtausschuss eingetragen werden.

8.1-j. Eintragung der Titel der Katzen

Die Eintragung von Titeln auf Stammbäumen bzw. Eintragungspapieren obliegt ausschließlich dem Zuchtausschuss und muss unter Vorlage Kopien der Urkunden beantragt werden. Auf den Urkunden muss jedoch die Katalognummer, der Richtername und ggf. eine Gegenzeichnung klar ersichtlich sein. Sind diese Angaben auf der Urkunde nicht ersichtlich, so müssen die Richterberichte mitgesendet werden.

8.1-k. Bewertungen für Titel

Bewertungen für Titel (3 x CAC/CAP, 3 x CACIB/CAPIB, 6 x CAGCIB/ CAGPIB in mind. 3 Ländern mit mind. 3 verschiedenen Richtern oder 8 x CAGCIB/CAGPIB in 2 Ländern mit mind. 4 verschiedenen Richtern, 9 x CACS/CAPS in mind. 3 Ländern mit mind. 3 verschiedenen Richtern oder 11 x CACS/CAPS in 2 Ländern mit mind. 6 verschiedenen Richtern) müssen unter Einsendung der fotokopierten Urkunden und ggf. Richterbeurteilungen (siehe 8.1-j) innerhalb von 4 Wochen (es gilt das Datum des Poststempels) nach Erreichen der jeweils letzten Bewertung beim Zuchtausschuss gemeldet werden. Nur so ist gewährleistet, dass ein erworbener Titel registriert und bei den nächsten Stammbäumen für Jungtiere berücksichtigt wird und Anmeldungen zu Ausstellungen angenommen werden können.

8.1-l. Kosten einer Registrierung

Die Kosten der Registrierung von Katzen bzw. des Ausstellens der Eintragungspapiere sind in Punkt 12.1 geregelt.

8.2. Zuchtbücher des KKÖ

Die Registrierung in den Zuchtbüchern des KKÖ erfolgt gemäß den bei der FIFe gültigen Regelungen, sofern nicht nationale Interessen gemäß FIFe-Statuten Art. 3 dagegen sprechen.

Der KKÖ führt folgende Zuchtbücher:

8.2-a. LO-Zuchtbuch

In das LO-Zuchtbuch werden alle Katzen, die nicht unter die Regelungen der Absätze 5-a.2, 5-a.5, 5-d, 5-e, 7-e, 8.2-b und 8.3-g fallen, eingetragen.

Diese Katzen erhalten einen LO-Stammbaum und eine kombinierte Registrierung/Transfer.

8.2-b. RIEx-Zuchtbuch

In das RIEx-Zuchtbuch (Experimental-Zuchtbuch) werden folgende Katzen eingetragen:

- Alle Katzen, die unter die Regelungen der Absätze 5-a.2, 5-a.5, 5-d und 8.3-g fallen.
- Alle Katzen, deren Vorfahren einer genetischen Prüfung nicht standhalten.
- Alle Katzen, deren Herkunft z.T. ungeklärt ist (ungültige Stammbäume, unvollständige Stammbäume), die jedoch bei der Ausstellung in der Novizenklasse eine vorzügliche Bewertung erhielten.

Diese Katzen erhalten einen RIEx-Stammbaum und eine kombinierte Registrierung/Transfer.

8.2-c. REG-Buch

In das REG-Buch (Registrierungsbuch) werden folgende Katzen eingetragen:

- Alle Katzen, die unter die Regelungen der Absätze 5-b.2, 5-b.3, 5-b.4 und 5-f, 7-e, wenn sie keine vorzügliche Bewertung erhielten, sowie unter die Regelungen des Absatzes 5-e fallen.
- Alle Katzen, deren Herkunft z.T. ungeklärt ist (ungültige Stammbäume, unvollständige Stammbäume), die jedoch bei der Ausstellung in der Novizenklasse keine vorzügliche Bewertung erhielten.

Diese Katzen erhalten nur eine kombinierte Registrierung/ Transfer.

8.3. Stammbäume

8.3-a. Ausstellung der Stammbäume

Beim Ausstellen der Stammbäume für Katzen werden die geltenden Regeln der FIFe und die hier vorliegenden Zuchtrichtlinien zugrundegelegt, wobei die Farben auf ihre genetische Richtigkeit überprüft werden.

8.3-b. Korrektur von fehlerhaften Angaben

Fehlerhafte Angaben bei der Beantragung von Stammbäumen können vom Zuchtausschuss unter Zugrundelegen der Deck- & Wurfmeldung, der fotokopierten Stammbäume der Elterntiere sowie der Deck- & Wurfmeldung, wenn es sich um die Meldung eines Wurfs handelt, bzw. unter Zugrundelegen des Originalstammbaumes und des Originaltransfers, wenn es sich um eine Umschreibung handelt, in den Eintragungspapieren der Katzen und deren Nachkommen geändert werden.

Die anfallenden Kosten sind in Punkt 12.1 geregelt.

8.3-c. Varietätsänderungen

Varietätsänderungen (Rasse- und Farbänderungen) in bereits ausgestellten Eintragungspapieren für Katzen können bis zum Alter von 12 Wochen dem Zuchtausschuss vom Züchter mitgeteilt und geändert werden. Die Änderungsmeldungen werden auf ihre genetische Richtigkeit überprüft.

Danach kann die Katze auf ausdrücklichen Wunsch des Besitzers gemäß Absatz 5-c auf einer Ausstellung vorgestellt werden.

Eine Umschreibung der Eintragungspapiere erfolgt ebenfalls, wenn während einer Ausstellung die Varietätsänderung von 2 internationalen Richtern auf der Bewertungsurkunde bestätigt wurde.

8.3-d. Zusatzeintrag "Auf Antrag des Züchters nicht für die Zucht zugelassen"

Bei Einsendung der Deck- & Wurfmeldung kann der Züchter den Zusatzeintrag "Auf Antrag des Züchters zur Zucht nicht zugelassen" in einem oder mehreren Eintragungspapieren kostenlos eintragen lassen, wobei der Eintrag quer über die Papiere gestempelt wird.

Die Aufhebung dieses Zuchtsperremerks bedarf der Zustimmung des Züchters und ist gemäß Punkt 12.1 kostenpflichtig.

Die nachträgliche Eintragung dieses Zuchtsperremerkes ist gemäß Punkt 12.1 kostenpflichtig und kann nur dann vorgenommen werden, solange sich die Katze im Eigentum des Züchters befindet.

8.3-e. Benötigte Dokumente bei der Umschreibung eines Stammbaumes

Bei der Beantragung zur Umschreibung des Stammbaumes sind der Original-Stammbaum mit mindestens 4 Generationen und das Original-Transfer beim Zuchtausschuss einzureichen, die dem Besitzer wieder retourniert werden. Die Original-Dokumente müssen vom jeweiligen Verband bzw. Klub abgezeichnet sein.

8.3-f. Umschreibung von Katzen, die von Mitgliedern eines der FIFe assoziierten Verbandes bzw. Klubs erworben wurden

Sämtliche Stammbäume von Katzen, die von Mitgliedern eines der FIFe assoziierten Verbandes bzw. Klubs erworben wurden, werden mit vollem Namen und Titel in das entsprechende Zuchtbuch des KKÖ übernommen unter Berücksichtigung allfälliger Zuchtbeschränkungen. Die Vorfahren werden mit vollem Namen und Titel registriert, wobei nicht FIFe-Titel in Klammern gesetzt werden.

8.3-g. Umschreibung von Katzen, die von Mitgliedern eines nicht der FIFe assoziierten Verbandes bzw. Klubs erworben wurden

Stammbäume von Katzen, die von Mitgliedern eines nicht der FIFe assoziierten Verbandes bzw. Klubs erworben wurden, werden unter Zugrundelegen der bei der FIFe geltenden Varietätsbezeichnungen ohne Titel registriert, wobei der Name des Vereins in Klammern angeführt wird. Die nicht FIFe-Titel der Vorfahren werden in Klammern gesetzt.

8.3-h. Umschreibung von Katzen, die von Mitgliedern des CFA bzw. GGCF erworben wurden

Gestrichen.

8.4 Unterlagen des Zuchtausschusses

Unterlagen des Zuchtausschusses dienen lediglich für die Arbeit des Zuchtausschusses und des Vorstandes. Sie sind Mitgliedern nicht zugänglich, außer der Vorstand beschließt etwas anderes.

Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beträgt 3 Jahre, davon ausgenommen sind die Zuchtbücher.

8.5 Kennzeichnung von Katzen durch Microchip

Die Kennzeichnung aller Ausstellungskatzen mit Microchip wird dringend empfohlen, für alle zur Zucht verwendeten Katzen, für alle weißen Katzen und alle Koratkatzen - auch diejenigen, die abgegeben werden - ist sie Pflicht.

Die Nummer des Microchips wird im Stammbaum eingetragen.

9. KOMBINIERTE REGISTRIERUNG/TRANSFER BZW. TRANSFER

9-a. Ausstellung der kombinierten Registrierung/Transfer

Für folgende Katzen wird eine kombinierte Registrierung/Transfer ausgestellt:

- Für alle beim KKÖ registrierten Jungtiere.
- Für die Mutterkatze und den Deckkater, wenn diese im Besitz eines Mitgliedes des KKÖ sind.
- Für alle Ausstellungskatzen, die sich im Besitz eines Mitgliedes des KKÖ befinden.
- Für alle Katzen, die unter die Regelungen des Punktes 8.2 fallen.
- Für Katzen, bei denen der Nachweis ihrer Herkunft nicht durch gültige Stammbäume vom Besitzer der Katze nachgewiesen werden konnte.

9-b. Daten der kombinierten Registrierung/Transfer

Auf der kombinierten Registrierung/Transfer werden folgende Daten durch den Zuchtausschuss des KKÖ eingetragen:

- Name der Katze bzw. Verband oder Klub, von dem die Katze erworben wurde
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Varietätsbezeichnung (Rasse und Farbe)
- Zuchtbuchnummer, wenn die Katze einen nach den Zuchtrichtlinien des KKÖ gültigen Stammbaum besitzt
- Eltern der Katze samt Varietätsbezeichnung und Zuchtbuchnummer, falls diese gültig sind
- Züchter der Katze mit Namen und Adresse
- Besitzer der Katze, auch alle Vorbesitzer, mit Namen und Adresse
- Prämierungen der Katze
- Erworbene Titel der Katze.

9-c. Import von Katzen

Bei Import von Katzen von Mitgliedern von der FIFe angeschlossenen Vereinen/Verbänden ist zwecks Registrierung der Katzen in den Zuchtbüchern des KKÖ ein vom exportierenden Verein/Verband bestätigter Besitzwechsel erforderlich.

Es ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Besitzer, der die Katze abgibt, zu treffen.

9-d. Umschreibung von Transfers

Für sämtliche Katzen von Mitgliedern des KKÖ, für die ein Original-Transfer eingereicht wurde, wird eine kombinierte Registrierung/Transfer ausgestellt.

9-e. Weitergabe von Katzen

Bei Weitergabe einer Katze an einen anderen Besitzer ist eine kombinierte Registrierung/Transfer beim Zuchtausschuss des KKÖ zu beantragen.

Von anderen Verbänden/Klubs importierte Katzen - gleichgültig ob Jungtier, erwachsene Katze, Kastrat oder Nicht-Kastrat - dürfen erst nach 7 Monaten wieder außerhalb des KKÖ abgegeben werden.

Über die Abgabe einer Katze ist, unabhängig welches Alter und Geschlecht die Katze besitzt, neben dem vom Klub zu bestätigenden Transfer eine schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Besitzer zu treffen.

Die schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Besitzer über die Abgabe der Katze muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Name, Alter, Geschlecht, Geburtsdatum, EMS-Code (Rasse und Farbe), Zuchtbuchnummer und Zuchtvermerke der abzugebenden Katze
- Name des Abgebenden, inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer
- Name des neuen Besitzers, inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer
- Aufzählung der zu übergebenden Dokumente:
 - KKÖ-Originalstammbaum
 - Impfpass mit dem Nachweis der Impfungen, wie sie in den vorliegenden Zuchtrichtlinien geregelt sind.

Die o.a. Dokumente sind bei der Abgabe der Katze dem neuen Besitzer zu übergeben.

- Transfer

Dieses ist vom Abgebenden und dem neuen Besitzer entsprechend auszufüllen, mit Datum und Unterschrift zu versehen und vom Abgebenden an den KKÖ zwecks Bestätigung einzusenden, der das Transfer an den neuen Besitzer weiterleitet.

- Gesundheitszeugnis-health screening Test
Das vom Tierarzt ausgefüllte Gesundheitszeugnis-health screening Test ist gemeinsam mit dem Transfer an den KKÖ einzusenden, der dieses gemeinsam mit dem zu bestätigenden Transfer an den neuen Besitzer weiterleitet.
- Die Art der Bezahlung ist in dieser Vereinbarung genau zu regeln.
- Mängel sind in dieser Vereinbarung festzuhalten.
- Bei Quarantäne sind diese und der Grund für die Quarantäne in dieser Vereinbarung festzuhalten.

Allfällige Sperrklauseln „Nicht zur Zucht zugelassen“ sind vor der Abgabe auf dem Stammbaum eintragen zu lassen.

9-f. Kosten für eine kombinierte Registrierung/Transfer

Das erstmalige Ausstellen einer kombinierten Registrierung/ Transfers im Zuge der Einreichung der Deck- & Wurfmeldung bzw. der Umschreibung von Dokumenten beim Zuchtausschuss des KKÖ ist kostenlos.

Jedes weitere Ausstellen ist gemäß Punkt 12.1 kostenpflichtig.

10. KATZENHALTUNG

Das Interesse an der Gesundheit und dem Wohlbefinden jeder einzelnen Katze oder Jungtieres muss bei allen Züchtern und Besitzern von Katzen und Jungtieren an oberster Stelle stehen.

Verantwortungsbewusste Zucht basiert auf genetischen Prinzipien. Verhütung von Krankheiten und eine komfortable und liebevolle Umgebung müssen selbstverständlich sein.

10-a. Impfschutz und frei von ansteckenden Krankheiten

Alle bei einem Züchter bzw. Katzenbesitzer des KKÖ lebenden Katzen müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und einen vollständigen Impfschutz gegen Katzensenkeuche und Katzenschnupfen haben.

~~Katzen die zur Zucht verwendet werden, müssen zusätzlich einen vollständigen Impfschutz gegen Katzenleukose haben.~~ Kranke Katzen und Jungtiere müssen so schnell wie möglich einem Tierarzt vorgestellt werden. Alle Katzen müssen regelmäßig untersucht und gegebenenfalls behandelt werden.

10-b. Abzugebende Jungtiere

Verlegung auf 11-a.1.

10-c. Ausstellungskatzen

Alle Katzen, die zu Ausstellungen gemeldet werden, müssen den Regelungen des Absatzes 11-a.1 genügen und eine gültige Tollwutimpfung besitzen.

10-d. Katzenhaltung

Alle Katzen, die im Besitz eines Mitgliedes des KKÖ sind, sollen frei von Ungeziefer sein und unter artgerechten, hygienischen Bedingungen gehalten werden. Das Lebensumfeld, Schlafplätze, Fressnäpfe, Toiletten, etc. müssen immer sauber gehalten werden.

Katzen müssen immer Näpfe mit frischem Wasser zur Verfügung haben, die entsprechende oder verordnete Ernährung, bequeme Schlafplätze, Gegenstände zum Spielen und zur Beschäftigung, sowie Kletter-/Kratzbäume oder ähnliches.

Katzen müssen ausreichend Platz zur Bewegung und zum Spielen haben und sollten im häuslichen Umfeld leben.

Für Katzen, die nicht an extreme Temperaturen gewöhnt sind, sind Temperaturen zwischen 10°C bis 35°C akzeptabel, aber bei niedrigeren oder höheren Temperaturen ist für Heizung, bzw. Kühlung zu sorgen.

Es muss für Frischluftzufuhr gesorgt werden (Fenster, Türen, Klimaanlage), um Gerüche, Feuchtigkeit und Zug zu vermeiden. Es muss für natürliches, und künstliches Licht gesorgt sein.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel von Böden, Wänden und Einrichtung müssen immer vorhanden sein.

Obwohl manche Katzen die Gesellschaft von anderen Katzen schätzen, muss eine Überpopulation vermieden werden, da dies zu Stress und Aggression führen kann und, noch bedeutender, das Risiko von Erkrankungen erhöhen kann.

Jeder Katze und jedem Jungtier muss individuelle tägliche Zuwendung gewidmet werden; dies sollte auch mit einer Kontrolle des allgemeinen Gesundheitszustandes verbunden sein.

10-d.1 Unterbringung in Käfigen

Käfige sollten nur, wenn es aus zwingenden Gründen (krankheitsbedingt) unumgänglich notwendig ist, verwendet werden und müssen eine Mindestabmessung von 1.50m Länge, 1,50m Breite und 2m Höhe haben (außer es liegen krankheitsbedingte Vorgaben vor), wobei im Aufstellungsbereich Tageslicht obligatorisch ist und ausreichend Frischluft (Fenster zum Öffnen) vorhanden sein muss. Grundsätzlich ist eine Käfighaltung nicht erlaubt.

10-d.2 Unterbringung in geschlossenen Räumen

Katzen, die in einem geschlossenen Raum leben müssen, müssen mindestens 6 qm Grundfläche zur Verfügung haben mit einer Mindesthöhe von 2m. Mindestens 2 qm müssen wetterfester Innenraum sein. Fall sie diese Unterbringung mit anderen teilen, muss die verfügbare Fläche größer sein. Bei jeder Unterbringung muss es mehr als eine Ebene geben, sowie einen Schlafplatz und einen Ort, an den sie sich zurückziehen können. Alle Bereiche müssen für Menschen zugänglich sein.

10-d.3 Unterbringung separat von der häuslichen Umgebung

Wenn die Unterbringung separat von der häuslichen Umgebung ist, müssen die Einrichtungen zum Besten der Katze ausgeführt sein. Unter diesen Bedingungen muss pro Katze ein Mindestraum von 6 qm Grundfläche und einer Höhe von 2m sowie mehr als eine Ebene vorhanden sein, ebenfalls ein Schlafplatz und/oder ein Ort zum Zurückziehen.

Alle Bereiche müssen zugänglich für Menschen und wetterfest sein.

Wenn die Katzen in Freigehegen leben, muss dort auch ausreichend Schatten zum Schutz gegen das direkte Sonnenlicht vorhanden sein. In diesen Fällen muss es ihnen auch möglich sein, einen Innenraum aufzusuchen, in dem sie vor Regen oder Schnee geschützt sind. Die Bereiche müssen so errichtet sein, dass das Wasser ablaufen kann.

10-e. Ansteckende Krankheiten

Besteht der dringende Verdacht, dass bei Katzen eines Züchters oder Katzenhalters des KKÖ eine ansteckende Krankheit vorliegt (insbesondere Mikrosporidie, Katzenleukose, FIP, Katzenschnupfen), so sind diese Katzen von den anderen zu trennen, und die Krankheit ist dem Zuchtausschuss des KKÖ zu melden. In diesem Fall muss, um eine Ausbreitung der Krankheit zu vermeiden, eine totale Zwingerquarantäne ausgesprochen werden.

Quarantäne bedeutet:

- absolutes Ausstellungsverbot. Es ist nicht erlaubt, Katzen aus dem betroffenen Zwinger während der Quarantäne auszustellen.
- Es ist nicht erlaubt, fremde Kätzinnen während der Quarantäne zum Decken anzunehmen. Es ist auch nicht erlaubt, einen Kater des betroffenen Zwingers während der Quarantäne zum Decken hinauszugeben.
- Es ist nicht erlaubt, mit Kätzinnen aus dem betroffenen Zwinger während der Quarantäne zu fremden Katern zum Decken zu gehen.
- Es ist nicht erlaubt, Katzen während der Quarantäne in Pflege zu nehmen.
- Es ist nicht erlaubt, neue Katzen zu erwerben, außer mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand.
- absolutes Zuchtverbot. Es ist nicht erlaubt, während der Quarantäne zu züchten. Nur der Vorstand kann eine Erlaubnis zur Zucht erteilen.
- Die Abgabe von Katzen - Erwachsene wie Jungtiere, Kastraten wie Nicht-Kastraten - ist nur dann gestattet, wenn der neue Besitzer über die Quarantäne und deren Grund schriftlich informiert wird, wobei diese Information vor der Abgabe dem Zuchtausschuss zuzusenden ist, der sie dann ebenfalls an den neuen Besitzer weiterleitet. Erwachsene Katzen dürfen nur kastriert abgegeben werden, für Jungtiere ist ein Zuchtsperrenvermerk im Stammbaum eintragen zu lassen.

Die vom Zuchtausschuss verlangten Testnachweise, tierärztliches Attest, Obduktionsbefunde, etc. sind schriftlich vorzulegen. Bei Nicht-Nachkommen nach mehrmaliger Aufforderung, die verlangten Unterlagen an den Zuchtausschuss einzusenden, hat dies die in den Statuten bzw. Zuchttrichtlinien angeführten Disziplinarmaßnahmen zur Folge, die entsprechend eskaliert werden.

Ein Zwinger wird nach eingehender Beratung mit einem Tierarzt durch den Vorstand unter Quarantäne gestellt.

Die Dauer der Quarantäne wird vom Vorstand über Vorschlag des Zuchtausschusses im Einvernehmen mit einem Tierarzt entsprechend der vorliegenden Krankheit festgelegt, die Mindestdauer beträgt 3 Monate.

Die Quarantäne kann vom Vorstand nach Vorlage der verlangten Nachweise (tierärztliches Attest, Testnachweise, Obduktionsbefunde, etc.) wieder aufgehoben werden - die Art des Nachweises und die Anzahl der Testnachweise richten sich nach der vorliegenden Krankheit.

10-f. Zwingerkontrollen

Der Zuchtausschuss des KKÖ oder von ihm beauftragte Personen können Zwingerkontrollen bei seinen Mitgliedern durchführen.

10-g. Geburt von Jungtieren

Alle Geburten müssen beaufsichtigt werden, da Probleme auftreten könnten. Katzen die werfen werden oder Jungtiere stillen, müssen die Möglichkeit haben in einer separaten Räumlichkeit gehalten zu werden.

11. ABGABE VON KATZEN

11-a. Allgemeine Bestimmungen

Der Artikel gilt für alle Katzen. Die Abgabe von Katzen an Tierhändler, Zoohandlungen, gewerbliche Wiederverkäufer und Versuchsanstalten ist für Mitglieder des KKÖ verboten.

Es ist ebenfalls verboten, Katzen bzw. entsprechende Dienstleistungen wie Deckkater-Angebote auf Auktionen oder ähnlichen zu offerieren oder zu handeln, seien diese Versteigerungen physisch oder elektronisch.

Der Erwerb von Katzen zum Zwecke des Wiederverkaufes ist für Mitglieder des KKÖ verboten.

Eine Vermittlung an einen Katzenhalter über eine Zoohandlung, bei der die Katze bis zur Abgabe beim Züchter bzw. Katzenbesitzer bleibt, ist für Mitglieder des KKÖ gestattet.

11-a.1 Abzugebende Jungtiere

Alle Jungtiere, die ein Züchter des KKÖ abgeben will, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten, frei von Ungeziefer und entwurmt sein und einen vollständigen Impfschutz gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen haben. Werden die Jungtiere an im Ausland lebende Besitzer abgegeben, so müssen die Jungtiere auch gegen Tollwut geimpft sein.

Bei Abgabe von Jungtieren (3-10 Monate) ist es nicht gestattet, schriftliche Zusagen über Ausstellungs- und Zuchtqualität des abzugebenden Jungtieres abzugeben.

Für abzugebende weiße Jungtiere ist ein von einem Tierarzt bestätigter Hörtest (Audiometrie) erforderlich und gleichzeitig mit dem zu bestätigenden Transfer an den Zuchtausschuss im Original einzusenden.

11-b. Impfschutz

Ein Züchter bzw. Katzenbesitzer des KKÖ darf die Katzen ab dem vollendeten 3. Lebensmonat abgeben, wenn diese die Bestimmungen des Absatzes 11-a.1 erfüllen.

Reklamationen der neuen Besitzer, die mit einem tierärztlichen Attest belegen, dass die Bestimmungen des Absatzes 11-a.1 nicht vollständig erfüllt wurden, sind an den Zuchtausschuss des KKÖ zu richten.

11-b.1 Abzugebende Katzen

Bei Abgabe von Katzen - gleichgültig ob Erwachsene, Jungtiere, kastriert oder unkastriert, ist ein vom Tierarzt auszufüllendes Gesundheitszeugnis-health screening Test im Original gemeinsam mit dem Transfer beim Zuchtausschuss einzusenden, das dem neuen Besitzer gemeinsam mit dem bestätigten Transfer zugesandt wird.

Es ist das in Punkt 14.1 angeführte Gesundheitszeugnis-health screening Test zu verwenden.

Hörtest für weiße Katzen:

Werden weiße Katzen - gleichgültig welches Alter oder Geschlecht sie haben – abgegeben, ist ein von einem Tierarzt bestätigter Hörtest (Audiometrie) erforderlich und gleichzeitig mit dem zu bestätigenden Transfer an den Zuchtausschuss im Original einzusenden.

Koratkatzen

Die Verkäufer müssen die Käufer über die GM-Krankheiten und die Registrierungspraxis der Koratkatzen informieren. Eine Bestätigung eines Tierarztes den GM-Status betreffend, muss dem Stammbaum beigefügt sein. Dies gilt für alle Koratkatzen - gleichgültig welches Alter oder Geschlecht sie haben - wenn Sie abgegeben werden. Das Testergebnis über den GM-Status ist im Original gleichzeitig mit dem zu bestätigenden Transfer an den Zuchtausschuss einzusenden.

Norwegische Waldkatzen

Die Verkäufer müssen die Käufer über die GSD IV (Glycogenosis Type IV) Krankheit und die Registrierungspraxis der Norwegischen Waldkatzen informieren. Eine Bestätigung eines Tierarztes den GSD IV-Status betreffend, muss dem Stammbaum beigefügt sein. Dies gilt für alle Norwegischen Waldkatzen die aus Verpaarungen mit GSD IV Trägartieren stammen - gleichgültig welches Alter oder Geschlecht sie haben - wenn Sie abgegeben werden. Das Testergebnis über den GSD IV-Status ist im Original gleichzeitig mit dem zu bestätigenden Transfer an den Zuchtausschuss einzusenden.

Burmakatzen

Die Verkäufer müssen die Käufer über die GM II (Gangliosidosis Type II) Krankheit und die Registrierungspraxis der Burmakatzen informieren. Eine Bestätigung eines Tierarztes den GM II-Status betreffend, muss dem Stammbaum beigefügt sein. Dies gilt für alle Burmakatzen die aus Verpaarungen mit GM II Trägartieren stammen – gleichgültig welches Alter oder Geschlecht sie haben - wenn Sie abgegeben werden. Das Testergebnis über den GM II-Status ist im Original gleichzeitig mit dem zu bestätigenden Transfer an den Zuchtausschuss einzusenden.

11-c. Dokumente

Die Abgabe von Katzen durch Mitglieder des KKÖ kann nur mit folgenden gültigen Dokumenten erfolgen:

- KKÖ-Stammbaum, der vom Zuchtausschuss des KKÖ abgezeichnet ist
- Kombinierte KKÖ-Registrierung/Transfer, in die der neue Besitzer mit Namen und
- Adresse eingetragen und die vom Zuchtausschuss des KKÖ abgezeichnet ist
- Impfnachweise gemäß Absatz 11-a.1, die von einem Tierarzt abgezeichnet sind.

Es gelten weiters die Regelungen von Punkt 9-e.

11-d. Jungtierlisten

Der Zuchtausschuss des KKÖ führt sog. Jungtierlisten, in die die abzugebenden Jungtiere auf Wunsch des Züchters kostenlos eingetragen werden können.

11-e. Aufzeichnungen des Züchters

Ein Züchter des KKÖ ist verpflichtet, über die Abgabe von Katzen Aufzeichnungen zu führen, die die in Absatz 9-b angeführten Daten beinhalten.

12. GEBÜHREN UND DISZIPLINARMAßNAHMEN

12.1. Gebühren

Alle Dokumente einer Katze werden nur gegen Vorauszahlung und nach bezahlten Mitgliedsbeitrag zugestellt. Die Bezahlung hat mit Einsendung der entsprechenden Dokumente zu erfolgen.

12.1-a. **Stammbäume 4-Generationen**

24.- € bei erstmaligem Ausstellen bzw. Umschreibungen von Katzen eines der FIFe assoziierten Verbandes

30.- € bei Umschreibungen von Katzen eines nicht der FIFe assoziierten Verbandes

10.- € jede weitere Ausstellung und Änderungseinträge

5-Generationen

42.- € bei erstmaligem Ausstellen bzw. Umschreibungen von Katzen eines der FIFe assoziierten Verbandes

53.- € bei Umschreibungen von Katzen eines nicht der FIFe assoziierten Verbandes

10.- € jede weitere Ausstellung und Änderungseinträge

12.1-b. **Kombinierte Registrierung/Transfer**

Kostenlos beim erstmaligen Ausstellen gemeinsam mit dem Stammbaum

10.- € wenn dieses ohne Ausstellung eines Stammbaumes erfolgt

5.- € jede weitere Ausstellung und bei Änderungseinträgen

12.1-c. **Säumniszuschlag je Vorfall**

Gestrichen

12.1-d. **Verweisgebühr**

50.- €

12.1-e. **Nachträglicher Zuchtsperervermerk bzw. dessen Aufhebung**

5.- €

12.1-f. **Deckkaterverzeichnis**

Kostenlos.

12.1-g. **Jungtierliste**

Kostenlos.

12.1-h. **Zwingername**

50.- €

12.1-j. **Vorstellung bzw. Besichtigung von Katzen, Wurfabnahme**



Gesundheits-/Haltungs- und Zuchtrichtlinien

50.- €

je Katze bzw. je Wurf (entfällt bei gleichzeitiger voll bezahlter Ausstellung (Klassen 1-12) aller betroffenen Katzen auf einer KKÖ-Ausstellung)

12.2. Disziplinarmaßnahmen

12.2-a. Erstmaliges Übertreten

Bei erstmaligem Übertreten der Zuchtrichtlinien des KKÖ wird die Verweisgebühr eingehoben.

Dies erfolgt bei Übertretung der Regelung folgender Absätze:

- 3-a. Zuchtkätzinnen mit und ohne Titel
Übertretung der Regelung des Absatzes
- 3-c. Deckung von Zuchtkätzinnen
Deckung zwischen dem 8. und 10. Lebensmonat ohne tierärztliches Attest
- 3-d. Frühdeckung
Deckung vor dem 8. Lebensmonat
- 3-e. Anzahl der Deckungen
Mehr als 3 Würfe in 24 Monaten oder Wurfabstand kleiner 5 Monate
- 4-a. Deckkater mit und ohne Titel
Übertretung der Regelungen des Absatzes
- 5-a. Genehmigungspflichtige Paarungen
Verpaarung ohne Genehmigung
- 5-b. Nicht erlaubte Paarungen
Verpaarung
- 7-a. Frist für das Einsenden der Deck- & Wurfmeldung
Eingang der Deck- & Wurfmeldung später als 12 Wochen nach der Geburt
- 8-1. Eintragungspapiere
Bei Änderungen auf den Eintragungspapieren einer Katze, die nicht vom Zuchtausschuss des KKÖ oder nicht von einem autorisierten Verband bzw. Klub abgezeichnet sind
- 10. Katzenhaltung
Übertretung der Regelungen der Absätze 10-a, 10-d, 10-e und 10-g.
- 11. Abgabe von Katzen
Übertretung der Regelungen der Absätze 11-a, 11-a.1, 11-b, 11-b.1, 11.c

12.2-b. 2. und 3. Übertreten

Beim 2. und 3. Übertreten der Zuchtrichtlinien des KKÖ wird die Verweisgebühr eingehoben und eine Zuchtsperre von 6 Monaten und eine Ausstellungssperre zwischen 3 und 6 Monaten verhängt.

12.2-c. Mehr als 3 maliges Übertreten

Ab dem 4. Übertreten der Zuchtrichtlinien des KKÖ kann dies zum Ausschluss vom KKÖ führen.

13. RASSENEINTEILUNG

13.1. Bei der FIFe anerkannte Rassen (1.1.2016)

| | | | |
|---|--------------------------|---|-------------------------------|
| | ABY SOM | Abessinier Somali | |
| | ACL ACS | American Curl Langhaar American Curl Kurzhaar | |
| n | BEN | Bengal | |
| | BML | Burmilla | Outcross mit BUR erlaubt |
| | BSH RI BLH | Britisch <u>Kurzhaar</u> Britisch <u>Langhaar</u> | <u>Provisorisch anerkannt</u> |
| | BUR | Burma | |
| n | CHA | Chartreux | |
| | CRX | Cornish Rex | |
| | DSP | Don Sphinx | |
| | DRX | Devon Rex | |
| | GRX | German Rex | |
| | EUR | Europäer | |
| n | JBT | Japanese Bobtail | |
| n | KOR | Korat | |
| | KBL KBS | Kurelische Bobtail Langhaar Kurelische Bobtail Kurzhaar | |
| n | LPL LPS | La Perm Longhair La Perm Shorthair | |
| n | MAN CYM | Manx Cymric | Outcross mit BSH erlaubt |
| n | MAU | Ägyptische Mau | |
| n | MCO | Maine Coon | |
| n | NFO | Norwegische Waldkatze | |
| n | OCI | Ocicat | |
| | PEB | Peterbald | |
| | PER EXO | Perser (incl. Colourpoints) Exotic | |
| n | RAG | Ragdoll | |
| n | RUS | Russisch Blau | |
| | SBI | Heilige Birma | |
| | SIA BAL OSH OLH | Siamese Balinese Orientalisch Kurzhaar Orientalisch Langhaar | |
| n | SIB NEM | Sibirische Waldkatze Neva Masquerade | |
| | SIN | Singapura | |
| n | SNO | Snowshoe | |
| n | SOK | Sokoke | |

| | | | |
|---|------------|---|---|
| | SPH | Sphinx | |
| | SRL SRS | Selkirk Rex Longhair Selkirk Rex Shorthair | Provisorisch anerkannt Provisorisch anerkannt Outcross mit BSH, PER und EXO erlaubt |
| n | THA | Thai | Provisorisch anerkannt |
| n | TUA | Türkisch Angora | |
| n | TUV | Türkisch Van | |
| | HCL HCS | Hauskatze Langhaar Hauskatze Kurzhaar | |

Für die mit "n" gekennzeichneten Gruppen ist die Novizenklasse gesperrt.

13.2. Bei der FIFe nicht anerkannte Rassen

| | | | |
|---|--------------------|---|---|
| | ABL non ABS non | American Bobtail Longhair American Bobtail Shorthair | |
| | AMS non | American Shorthair | |
| 1 | AMW non | American Wirehair | Outcross mit AMS erlaubt |
| 1 | ASL non ASS non | Asian Longhair Asian Shorthair | Outcross mit BML, BOL, BOS und BUR erlaubt |
| | AUM non | Australian Mist | |
| 1 | BOL non BOS non | Bombay Longhair Bombay Shorthair | Outcross mit AMS n und BUR n erlaubt |
| 1 | BRX non | Bohemian Rex | Outcross mit PER und EXO erlaubt |
| | CBL non CBS non | Carelian Bobtail Longhair Carelian Bobtail Shorthair | |
| | CEY non | Ceylon | |
| | CLS non | Californian Spangled | |
| | NEB non | Nebelung | Kreuzung zwischen RUS und NEB erlaubt |
| | PBL non PBS non | Pixie Bob Longhair Pixie Bob Shorthair | |
| 1 | TIF non | Tiffany | Outcross mit BUR erlaubt |
| | TOL non TOS non | Tonkinese Longhair Tonkinese Shorthair | |

- 1 Outcross bedeutet, dass die angegebenen Rassen nur eingekreuzt werden dürfen, um Verbesserungen der Rasse, mit der gezüchtet wird, zu erzielen.

14. ALLGEMEINES

Gesundheitszeugnis-health screening Test

Gesundheitszeugnis health screening Test



KLUB DER KATZENFREUNDE ÖSTERREICHS
gegr. 1926

| | | | | |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------|------------------------|
| Name der Katze | Geschlecht | | geboren | Rasse und Farbe |
| | M-1/0 <input type="checkbox"/> | W-0/1 <input type="checkbox"/> | | |
| Es wurden die nachfolgend angeführten Punkte geprüft: | | | Stammbaumnr. | Microchipnr. |
| | | | | |

1. Obligatorische Untersuchungen

| Zutreffendes ankreuzen: | JA | NEIN | Anmerkungen des Tierarztes |
|---|--------------------------|--------------------------------|----------------------------|
| Hodenanomalie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Blindheit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Schielen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Patella luxation | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| fixe Abweichung des Xiphisternums | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Nabelbruch (umbilical hernia) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| vollständiger Impfschutz: • Panleukopenie, Katzenschnupfen • Feline Leukämie (Impfgültigkeit laut Impfpass) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Parasiten (Flöhe, Milben) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Gebiss: • Prognatismus • Fangzähne verschoben | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Augen/Atemwege: • Entropium • zu enge Nasenlöcher (mehr hoch als breit) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Schnurrbarthaare vorhanden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Lunge abhören | | <input type="checkbox"/> OB | Befund: |
| Herz abhören | | <input type="checkbox"/> OB | Befund: |
| Allgemeiner klinischer äußerer Befund | | | |

2. Obligatorische Untersuchungen:

Für **alle weiße Katzen** aller Rassen ist ein audiometrischer Test als Anlage beizulegen.

Für **alle Koratkatzen** die zur Zucht verwendet werden, ist ein DNA-Test für GM (Gangliosidosis) beizulegen*.

Für **alle Norwegischen Waldkatzen** die zur Zucht verwendet werden, ist ein DNA-Test für GSD IV (Glycogenosis IV) beizulegen*.

Für **alle Burmakatzen** die zur Zucht verwendet werden, ist ein DNA-Test für GM II (Gangliosidosis II) beizulegen*.

* **oder es ist** durch entsprechende DNA-Tests bewiesen, dass beide Elterntiere der Zuchtpartner von der entsprechenden Erbkrankheit frei sind.

3. Empfohlene Untersuchungen (ab 10 Monaten):

| Zutreffendes ankreuzen: | JA | NEIN | Anmerkungen des Tierarztes |
|--|--------------------------|--------------------------|----------------------------|
| Hüftdysplasie HD Perser/Exotic/Maine Coon | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Nierenpolyzystitis PKD Perser/Exotic/Britisch Kurzhaar | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Hypertrophe Cardiomyopathie HCM - Maine Coon | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Progressive Netzhautatrophie PRA - Abessinier/Somali | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Tierarztes